



Textliche Festsetzungen

1) Art der baulichen Nutzung

Die gemäß § 4 (3) der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (4) derselben Verordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Baugestaltung

Um eine gestalterisch befriedigendes Gesamtbild und eine sinnvolle Anpassung an die Gestaltung der vorhandenen Anschlußbebauung zu erreichen, werden gemäß der 3. Verordnung zur Änderung der 1. VO zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BauG) vom 21.4.1970 folgende Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die Außenanlagen Bestandteil des Bebauungsplanes.

a) Außenwände

Die Außenwände aller Gebäude sind in Anpassung an die vorhandene Nachbarbebauung in Kalksandsteinmauerwerk oder Kalksandsteinverblendung auszuführen. Andersartige Fassadenteile sind zulässig, wenn sie sich dem Baukörper gestalterisch einordnen.

b) Außenanlagen

Die im Plan als "nicht überbaubare Fläche - Vorgarten" gekennzeichneten Flächen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkantstein zu begrenzen. Werden Einfriedigungen vorgesehen, so sind diese als 80 cm hohe Walddattenzäune auszuführen.



Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 57/0/18
- Weissenberger Weg - Neusser Weyhe -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 03.12.1976 Es gilt die BauNVO 1968

1) Art der baulichen Nutzung

Die gemäß § 4 (3) der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (4) derselben Verordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2) Baugestaltung

Um ein gestalterisch befriedigendes Gesamtbild und eine sinnvolle Anpassung an die Gestaltung der vorhandenen Anschlußbebauung zu erreichen, werden gemäß der 3. Verordnung zur Änderung der 1. VO zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21.4.1970 folgende Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die Außenanlagen Bestandteil des Bebauungsplanes.

a) Außenwände

Die Außenwände aller Gebäude sind in Anpassung an die vorhandene Nachbarbebauung in Kalksandsteinmauerwerk oder Kalksandsteinverblendung auszuführen. Andersartige Fassadenteile sind zulässig, wenn sie sich dem Baukörper gestalterisch einordnen.

b) Außenanlagen

Die im Plan als "nicht überbaubare Fläche - Vorgarten" gekennzeichneten Flächen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einem Rasenkantstein zu begrenzen.

Werden Einfriedigungen vorgesehen, so sind diese als 80 cm hohe Waldlattenzäune auszuführen.